

Ergebnisse der Analysen und die zu ziehenden Schlußfolgerungen sind wichtige Voraussetzungen, um die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung wirksam unterstützen und eine enge Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen entwickeln zu können;

- die unmittelbare *Bekämpfung von Bränden* und die **Beseitigung** von *Gemeingefahren* durch den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren sowie die Feststellung der Brandursachen;
- die Schaffung inhaltlicher und organisatorischer Voraussetzungen für die *Aus- und Weiterbildung* der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren;
- die Einflußnahme auf die *Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins* der Werktätigen, insbesondere durch die Erläuterung von Rechtsvorschriften, sowie eine wirksame Unterstützung der Leiter von Einrichtungen der Volksbildung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Brandschutzes.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben geht das Organ Feuerwehr davon aus, daß der Brandschutz Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist, der aktiven Mitarbeit aller Bürger bedarf und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zum festen Bestandteil der Leitung werden muß. Es ist Pflicht jedes Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert und entstehende Brände schnell bekämpft werden können.

Das Organ Feuerwehr nimmt darauf Einfluß, daß die staatlichen Leiter die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leitungstätigkeit gewährleisten, d. h. beispielsweise Umsetzung neuester Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, beim Errichten neuer Anlagen, Gebäude und Einrichtungen sowie bei ihrer Nutzung und Instandhaltung. Die Verantwortung der staatlichen Leiter für die Erfüllung der in § 2 des Brandschutzgesetzes genannten Erfordernisse zur Gewährleistung des Brandschutzes wird damit keineswegs eingeschränkt.

16:5:2. Die Befugnisse des Organs Feuerwehr

Die dem Organ Feuerwehr übertragenen Befugnisse dienen der Erfüllung staatlicher Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sind vor allem auf die Durchsetzung von Rechtsvorschriften im Brandschutz, die Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren sowie darauf gerichtet, notwendige Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden zu schaffen. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse ist an die im Brandschutzgesetz genannten Voraussetzungen und ihre verwaltungsrechtliche Ausgestaltung gebunden.

Die Befugnisse des Organs Feuerwehr sind vor allem in § 16 des Brandschutzgesetzes geregelt. Zu ihrer Verwirklichung wendet es sich an denjenigen, der zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren verpflichtet ist. Es kann sich auch an andere geeignete Personen wenden und sie gemäß § 16 Buchst. f zur Unterstützung auffordern. Im letzteren Fall hat das Organ Feuerwehr die Voraussetzungen zu beachten, die das Gesetz an die Wahrnehmung dieser Befugnisse knüpft. Die